



# Markt Münsterhausen Landkreis Günzburg



## Flächennutzungsplanänderung Ortsumfahrung Münsterhausen im Zuge der St 2025

### Teil C - Begründung

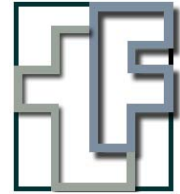
#### Verfasser:

#### **Thielemann & Friderich** **Ing.-Büro für Bauwesen**



Dammstraße 1 · 86424 Dinkelscherben  
Tel: (08292) 96054-0 · Fax: (08292) 96054-9  
E-Mail: ITF\_Gbr@t-online.de

redakt. geändert 18.02.2013  
Fassung vom 08.10.2012



## **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Veranlassung**
- 2. Grundlagen, bisherige Untersuchungen**
- 3. Beschreibung der derzeitigen Situation, Notwendigkeit**
- 4. Alternativenprüfung**
- 5. Art und Umfang der Änderung, Beschreibung des Vorhabens**
- 6. Lage und Beschreibung des Plangebietes**
- 7. Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung**
- 8. Sonstige Fachplanungen**
- 9. Landschaftspflege, Naturschutz, Ausgleich, Artenschutz**
- 10. Umweltprüfung**
- 11. Sonstiges, Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)**

### **Anlagen:**

- 1. Umweltbericht Büro Narr-Rist-Türk vom 08.10.2012, red. geändert 18.02.2013**



## **1. Veranlassung**

Der Markt Münsterhausen besitzt einen mit Bekanntmachung der Genehmigung seit 13.01.1989 rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Auf Grund der starken, für die Anwohner nicht mehr zumutbaren Verkehrsbelastung entlang der Ortsdurchfahrt im Zuge der Staatsstraße St 2025, plant der Markt Münsterhausen den Bau einer Ortsumfahrung, mit dem Ziel einer nachhaltigen Verkehrsentlastung und damit deutlich spürbaren Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im straßennahen Siedlungsraum der Ortsdurchfahrt.

Die Verkehrsentlastung der Ortsdurchfahrt ist Voraussetzung für weiterführende Maßnahmen zum Erhalt und der Stärkung und Sicherung des lang gestreckten Ortskernes des Marktes Münsterhausen. Für den als Straßendorf entwickelten Markt bildet die St 2025 die zentrale Entwicklungsachse.

Nach umfangreichen Untersuchungen in den vergangenen 8 Jahren und Abwägung aller relevanten Faktoren in Bezug auf Mensch, Natur und Umwelt entschied sich der Gemeinderat für den Bau einer Ortsumfahrung im Westen des bebauten Ortsbereiches.

Die notwendige baurechtliche Grundlage für die Errichtung der Ortsumfahrung soll mit Durchführung eines Bebauungsplanverfahrens geschaffen werden. Hierzu wird auch die Änderung des bestehenden rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde erforderlich, nachdem dieser bisher keinen Ansatz für eine Ortsumfahrung vorsieht.

Flächennutzungsplanänderung und Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgen zeitgleich im Parallelverfahren. Damit ist eine umfassende und kompakte Behandlung des Themas Umgehungsstraße sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und sonstiger Behörden sichergestellt.

## **2. Grundlagen, bisherige Untersuchungen**

Der Entscheidung zum Bau einer Ortsumfahrung, der Trassenwahl und der vorliegenden Ausarbeitung der baurechtlichen Unterlagen, gingen umfangreiche Untersuchungen voraus, die sich eingehend mit der bestehenden und künftigen verkehrlichen Situation, dem mit dem Bau einer Ortsumfahrung unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft sowie den artenschutzfachlichen und schalltechnischen Auswirkungen befassten. Folgende Gutachten liegen der Planung zugrunde:

- ♦ Verkehrsuntersuchung, Modus Consult, vom 10.01.2006
- ♦ Raumanalyse/Trassenstudie, Thielemann & Friderich (ITF), Juli 2006 - August 2008
- ♦ Vergleich der Trassenräume Ost und West nach Kriterien des speziellen Artenschutzes, Narr – Rist – Türk, Oktober 2010
- ♦ Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (NRT), Fassung vom 08.10.2012
- ♦ Schalltechnische Untersuchung, Fa. ACCON GmbH vom 01.03.2012



In den nachfolgenden Erläuterungen zur Planung wird auf die Gutachten Bezug genommen. Die Gutachten werden als Anlage Bestandteil der Begründung zum parallel laufenden Bebauungsplanverfahren. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird lediglich zusammenfassend auf die Ergebnisse der Gutachten eingegangen.

Im Sinne eines möglichst offenen Planungsprozesses wurden seit 2008 bis zur verfahrensrechtlich frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (§ 3(1) und § 4(1) BauGB) neben einer Vielzahl von Fachbesprechungen u. a. mit Wasserwirtschaftsamt, Staatlichem Bauamt, Naturschutzbehörden, Regierung von Schwaben das Thema Umgehungsstraße und die Ergebnisse der einzelnen Planungsschritte und Untersuchungen, einschl. der sich daraus ergebenden Konsequenzen, in 12 öffentlichen Gemeinderatssitzungen und 4 Bürgerversammlungen vorgestellt und diskutiert.

### **3. Beschreibung der derzeitigen Situation, Notwendigkeit**

Die Ortsumfahrung ist relativ ortsnah zum westlichen Rand des bebauten Ortsbereiches von Münsterhausen geplant. Die überplante Fläche ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen (s. Bild 1). Im heutigen Bestand unterliegt die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, vorwiegend durch Maisanbau und einzelne Grünlandflächen.

Die bestehende St 2025 durchschneidet den bebauten Ortsbereich von Münsterhausen mittig auf rd. 2,5 km Länge und teilt den Ort in Längsrichtung in zwei Hälften.

Nach den Verkehrsuntersuchungen vom September 2005 wurde bei den damaligen Zählungen im Bestand, in Ortsmitte, eine Verkehrsbelastung von rd. 8.100 Kfz/24h ermittelt, bei einem SV-Anteil von rd. 10%. Die max. Verkehrsbelastung betrug 8.500 Kfz/24h im südlichen Bereich.

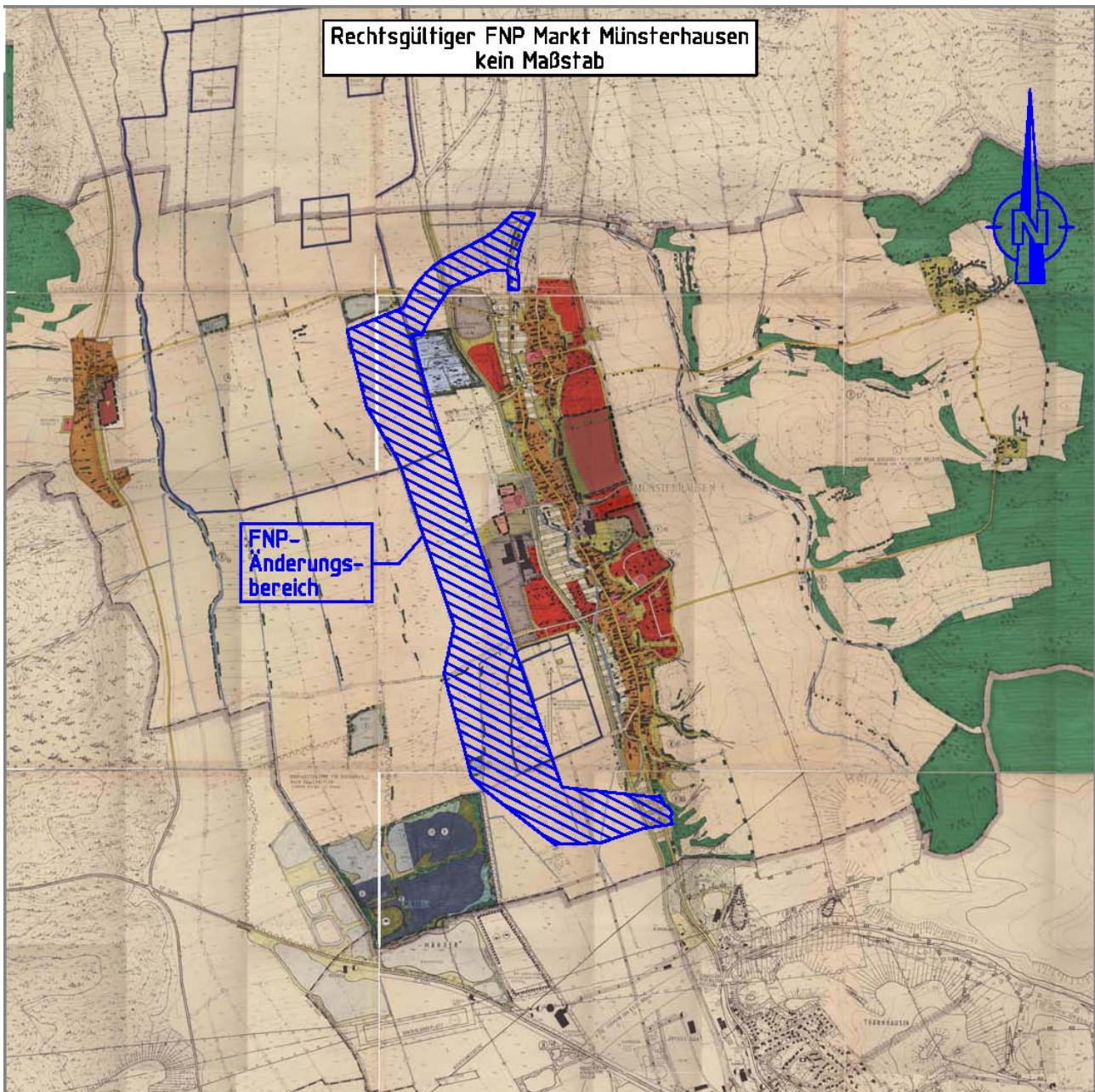
Die Hochrechnung auf den Prognosehorizont 2020, ohne Berücksichtigung einer Ortsumfahrung, ergab eine Zunahme von rd. 16% bis 17% auf ca. 9.400 Kfz/24h in Ortsmitte und einer max. Verkehrsbelastung von rd. 10.200 Kfz/24h im Süden. Der SV-Anteil wurde wiederum mit ca. 10% ermittelt.

Im Vergleich mit anderen Verkehrsräumen ist der Schwerverkehrsanteil überdurchschnittlich hoch, was vor allem durch die Zubringerfunktion der St 2025 zur Autobahn A8 begründet ist. Gegenüber der mittleren Verkehrsbelastung auf Staatsstraßen in Bayern (ca. 3.900 Kfz/24 h im Jahr 2004), ist die vorhandene Verkehrsbelastung auf der St 2025 im Bereich Münsterhausen, im Untersuchungszeitraum 2005, mehr als doppelt so hoch wie im Landesdurchschnitt.

Mit dem Bau einer Ortsumfahrung kann nach dem vorliegenden Verkehrsgutachten je nach Variante eine Entlastung in der bestehenden OD von rd. 60 % bis 70 % erreicht werden. Rd. 45 % des Verkehrsaufkommens ist Durchgangsverkehr. Angesichts der ermittelten Verkehrszahlen, der Länge der OD von rd. 2,5 km und der hohen Entlastungswirkung einer Umfahrung, ist zur Sicherung und zum Erhalt einer ausreichenden Lebens- und Wohnqualität entlang der zentralen Achse der Ortsdurchfahrt die Notwendigkeit zum Bau einer Umfahrung mehr als begründet.



Ohne Umfahrung besteht die Gefahr einer Verödung des Ortskernes durch zunehmende Leerstände in der anliegenden Bebauung auf Grund des Lärms und der Abgasbelastung durch den Verkehr. Dies wird auch seitens der zuständigen Fachbehörden (StBA, RvS) so gesehen.



**Bild 1: rechtsgültiger FNP mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches**



#### **4. Alternativenprüfung**

Grundlage für die Trassenwahl bildeten neben der verkehrstechnischen Untersuchung vor allem die Raumanalyse/ Trassenstudie zum Bau der Ortsumfahrung, 2. Fortschreibung, August 2008 des Ing. Büros Thielemann & Friderich (ITF) sowie die durchgeführten artenschutzfachlichen Untersuchungen. Auf die Ergebnisse dieser umfassenden vorauslaufenden Untersuchungen wird verwiesen.

Raumanalyse, Vergleich der Trassenräume Ost und West nach artenschutzfachlichen Kriterien und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) sind den parallel ausliegenden Bebauungsplanunterlagen als Anlage beigefügt. Der Untersuchungsraum für die Trassenstudie umfasste eine Fläche von rd. 15,4 km<sup>2</sup>, beginnend im Osten von Münsterhausen auf der Hochterrasse bis weit hinaus ins Mindeltal im Westen von Münsterhausen.

Die Erstellung der Raumanalyse erfolgte nach dem Merkblatt für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau (M UVS), Ausgabe 2001 und den Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau.

In mehreren Arbeitsschritten wurden die ursprünglich nach topographischen und naturschutzfachlichen Aspekten entwickelte Vielzahl von Trassenvarianten nach umweltfachlichen, verkehrstechnischen und topographischen Gesichtspunkten auf 5 in die engere Wahl kommende Varianten begrenzt (s. Bild 2, Var. West 1 u. West 3 sowie Ost 2a, Ost 3a und Ost 4a - vgl. auch Raumanalyse ITF 08/2008), die dann einer vertieften Prüfung unterzogen wurden und auch Grundlage für die Verkehrsuntersuchung bildeten.

Im Rahmen dieses Abstimmungsprozesses erfolgte auch eine Anhörung der wesentlichen Träger öffentlicher Belange (insgesamt 14 Stück).

Fasst man die Äußerungen der TöB zusammen, ergeben sich 4 Stellungnahmen, die eine Trassenführung im Osten favorisieren, 5 Stellungnahmen favorisieren eine Trassenführung im Westen und 8 Stellungnahmen bewerteten die Trassierungsvorschläge im wesentlichen neutral. Seitens des Wasserwirtschaftsamtes wurden zum damaligen Zeitpunkt (2005) bei einer Trassenführung im Westen auch positive Aspekte im Sinne des Hochwasserschutzes gesehen. Mit den zwischenzeitlich eingeleiteten Maßnahmen zum Hochwasserschutz im Mindeltal im Bereich der Gemeinden Balzhausen, Ursberg, der Stadt Thannhausen und des Marktes Münsterhausen ist dieser Punkt jedoch hinfällig und kann eine Westvariante unter dem Aspekt des Hochwasserschutzes nicht mehr begründet werden.

Im Rahmen des geplanten großräumigen Hochwasserschutzes für die Stadt Thannhausen sowie die Gemeinden Balzhausen und Ursberg, ist künftig der weiter nördlich liegende Unterlieger Münsterhausen hochwasserfrei. Die Hochwasserschutzmaßnahmen für den Bereich Balzhausen/ Ursberg sind bereits planfestgestellt, der Baubeginn ist für 2013 geplant. Für den Hochwasserschutz Thannhausen wird der Planfeststellungsbeschluss bis Mitte des Jahres 2012 erwartet. Die Baudurchführung soll unmittelbar im Anschluss an die Baumaßnahmen HW-Schutz Balzhausen-Ursberg erfolgen.

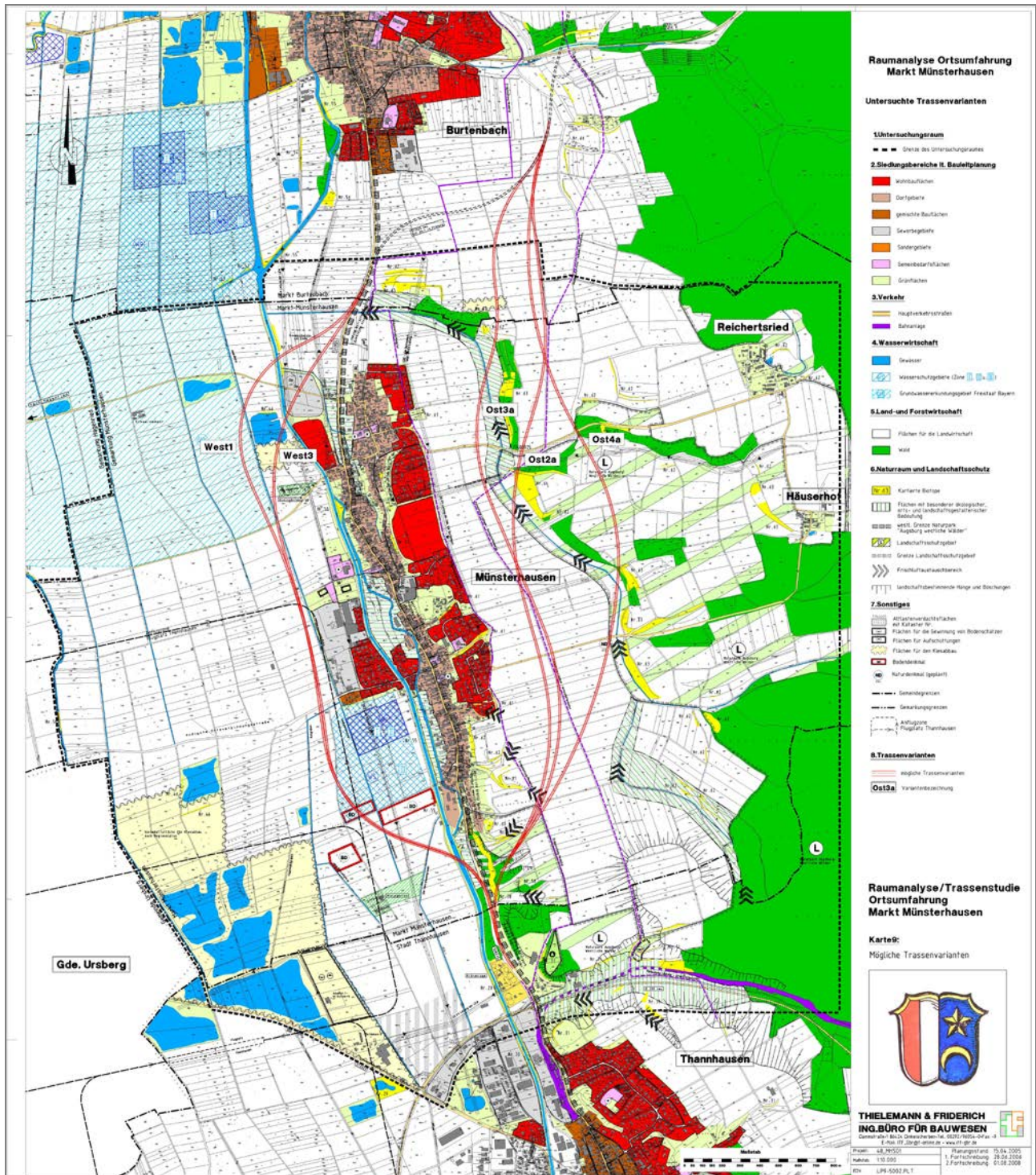
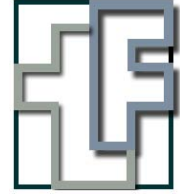


Bild 2: Variantenprüfung, engere Wahl



Nach dem Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, besteht für die geplante Ortsumfahrung keine UVP-Pflicht (s. UVPG Anl. 1, Nr. 14 "Verkehrsvorhaben").

Für die Trassenfindung erfolgte im Rahmen der Raumanalyse eine detaillierte Schutzgüterprüfung, entsprechend den Kriterien des M UVS 2001, ergänzt um die Erfordernisse der artenschutzfachlichen Prüfung sowie straßenbau- und verkehrstechnischen Aspekten und der Prüfung der Wirtschaftlichkeit.

Gewichtungen der Schutzgüter können nach dem Merkblatt für Umweltverträglichkeitsstudien in der Straßenplanung (M UVS 2001) zur Reihung der relativen Umweltverträglichkeit der geprüften Varianten auf Grundlage der regionalen planerischen Zielvorstellungen zur Umweltentwicklung abgeleitet und begründet werden.

Zusammenfassend lässt sich in der alternativen Abwägung feststellen (s. auch Raumanalyse Ziff. 7, Variantenvergleich, Trassenbewertung):

- ♦ Auf Grund der starken Verkehrsbelastung, zusätzlich verstärkt durch den hohen Schwerverkehrsanteil von rd. 10%, ist der Bau einer Ortsumfahrung dringend erforderlich. Dies wird auch seitens der Fachbehörden Staatliches Bauamt und Regierung von Schwaben bestätigt. Eine sogenannte Nullvariante ist aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung, der erheblichen Länge der Ortsdurchfahrt (rd. 2,5 km) und im Hinblick auf die damit verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch nicht zu vertreten. Der Planungsraum bietet keine Möglichkeiten für verkehrslenkende Maßnahmen zur Reduzierung der Verkehrsmenge und damit Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität in der Ortsdurchfahrt Münsterhausen.
- ♦ Aus verkehrstechnischer Sicht sind sowohl eine Ost- als auch eine Westumfahrung sinnvoll und in hohem Maße verkehrswirksam. Die Ortsdurchfahrt kann je nach Planungsfall um rd. 60% bis 70% vom Verkehr entlastet werden. Voraussetzung für die hohe Verkehrswirksamkeit einer Ostumfahrung ist jedoch der Bau einer Verbindung zwischen einer etwaigen durchgängigen Osttrasse Münsterhausen – Burtenbach, im Bereich zwischen den beiden Orten, als Querspange zur heutigen St 2025, wie in der rechtskräftigen Planung der Ortsumfahrung Burtenbach als Bestandteil der Gesamttrasse enthalten. Nur damit kann auch der entsprechende Ziel- u. Quellverkehr der Orte erfasst und die prognostizierte hohe Verkehrswirksamkeit erzielt werden.
- ♦ Die differenzierte Schutzgüterprüfung und Betrachtung des Untersuchungsraumes zeigte, dass für die Trassenentscheidung letzten Endes der Konflikt zwischen einer möglichst ungestörten Erhaltung des Naturraumes Mindeltal im Westen und den Anforderungen Mensch, Wohnen und Erholung in den Hauptwohngebieten im Osten, die Erhaltung eines möglichst intakten Landschaftsbildes und Naturraumes innerhalb des Naturparkes Augsburg Westliche Wälder im Osten sowie die Minimierung des unvermeidbaren Eingriffes in wertvolle, nicht vermehrbare landwirtschaftliche Produktionsflächen, zu bewältigen ist.
- ♦ Eine zielführende Abwägung ist nur durch eine ganzheitliche Betrachtung des Planungsraumes möglich, in der weder die Bedürfnisse des Menschen über denen des Artenschutzes stehen, noch umgekehrt. Jeder Aspekt ist mit der seiner Bedeutung entsprechenden Gewichtung in die Abwägung einzustellen.





- ♦ Die grundsätzlichen Ziele des Artenschutzes können genauso wenig allein maßgeblich für eine Trassenentscheidung sein, wie das Bestreben des Menschen nach Ruhe und Erholung fernab jeglicher Hauptverkehrsachsen.

Die in den übergeordneten Fachplänen großräumig formulierten Zielsetzungen (z. B. LEP, Regionalplan, ABSP usw.) sind teilraumbezogen zu überprüfen auf die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten, in Verbindung mit dem realen Entwicklungsstatus eines Teilraumes und konkurrierender anderer fachlicher Zielsetzungen, wie z. B. Landwirtschaft, Hochwasserschutz, Verkehr usw. Die Fragen des Artenschutzes sind insbesondere bzgl. des Auftretens etwaiger Verbotstatbeständen zu prüfen. Verbotstatbestände sind nicht abwägbar.

Mit besonderem Gewicht in die Abwägung eingeflossen ist die hohe Bedeutung des Mindeltales als überregionale Durchzugsachse für die Avifauna, mit Anknüpfung an den Alpenraum im Süden und das Donautal im Norden sowie seine regionale Einstufung als Vorranggebiet für die Weißstorchwiederansiedlung.

- ♦ Maßgebend für die Trassenentscheidung ist die Summe der Wechselwirkungen zwischen Eingriff, Ausgleich, negative und positive Folgen aus der Straßenprojektierung sowie die in der Gesamtbilanz verbleibenden Auswirkungen auf den Planungsraum, unter Beachtung der räumlichen Entwicklungsziele und Erhaltung der ökologischen Funktionszusammenhänge.
- ♦ Weder für das Mindertal im Westen, noch für die Hochterrasse im Osten besteht ein genehmigungsrechtlich vorrangiger Rechtsstatus z. B. aus naturschutzfachlicher oder artenschutzfachlicher Sicht, oder anderen Rechtsvorschriften.
- ♦ Aus verkehrstechnischer Sicht stellt unter Berücksichtigung der planfestgestellten und mit Baurecht versehenen Ostumfahrung von Burtenbach in der Weiterführung nach Süden eine ortsnahe Westumfahrung von Münsterhausen die optimale Trassenführung dar. Die Umfahrung kreuzt die bestehende St 2025 zwischen den Orten Burtenbach und Münsterhausen, so dass neben dem Durchgangsverkehr auch der Ziel- und Quellverkehr aus Burtenbach und Münsterhausen mit Fahrtrichtung Süden bzw. Norden, zwangsläufig ohne weitere Umwege auf die Umgehung geführt wird, bzw. von der Umgehung aus die Ortszentren erreichen kann.

Die auch zukünftig mit Umgehungsstraße noch gute Erreichbarkeit der Ortszentren, ist für den Erhalt und die Funktion der im Ortsbereich ansässigen Geschäftswelt (insbesondere Einzelhandel) von zentraler Bedeutung. Gleichzeitig ermöglicht eine Westtrassierung die direkte Anbindung der vorhandenen, im Westen liegenden, Hauptgewerbeflächen von Münsterhausen an die Ortsumfahrung.

- ♦ Durch den topographisch günstigen Verlauf im flachen Talraum erfordert eine Westumfahrung mit einer geländenahen Trassierung, ausgenommen die Brückenbauwerke über die Mindel und die Hagenrieder Straße, den mit Abstand geringsten Flächenbedarf und Eingriff in die Landschaft (Umweltqualitätsziel Schutz und Erhalt der vorhandenen Bodenressourcen) sowie trotz der vorgesehenen Brückenbauwerke die niedrigsten Baukosten. Nachdem aus wasserwirtschaftlichen Gründen eine Siedlungsentwicklung im Mindertal weitgehendst ausgeschlossen werden kann, erfolgt durch eine Westtrassierung auch keinerlei Beeinträchtigung der zukünftigen Siedlungsentwicklung von Münsterhausen.



- ♦ Wasserwirtschaftlich betrachtet verläuft die Westumfahrung derzeit noch im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Mindel. Nach Realisierung des gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzes Thannhausen – Ursberg - Balzhausen ist der Trassenbereich hochwasserfrei. Der mit der Westtrasse entstehende Retentionsraumverlust (Dammlage der Straße) für den Planfall ohne gemeindeübergreifenden Hochwasserschutz, ist nach erster Abschätzung, bezogen auf den gesamten Talraum, nur von untergeordneter Bedeutung auf den sich einstellenden HW-Spiegel - im Überflutungsfall geschätzter Anstieg des HW-Spiegels um ca. 1 cm bis 1,5 cm - Nach Realisierung des HW-Schutzes ist die Dammlage der Straße für den Bemessungsfall HQ 100 (100-jähriges Hochwasser) nicht mehr relevant, da die Flächen im wesentlichen hochwasserfrei sind.
- ♦ Auf Grund der topographischen Situation mit dem Aufstieg zum Leitenhang und dem sehr bewegten Gelände auf der Hochterrasse oberhalb des Leitenhanges, besitzen die Osttrassen erhebliche Nachteile in Bezug auf Flächenverbrauch sowie Eingriffe in Naturraum und Landschaftsbild – u. a. massive Eingriffe in das Landschaftsbild durch umfangreiche Damm- und Einschnittslagen, nachhaltige und weitreichende Zerstörung der als Landschaftsschutzgebiet und Biotop ausgewiesenen Hangleite südlich von Münsterhausen, dauerhafte Beeinträchtigung des Naturparks "Augsburg Westliche Wälder" in diesem Bereich.
- ♦ Mit den straßenbautechnisch erforderlichen Geländeeinschnitten und Dammschüttungen liegt der Flächenverbrauch bei den Osttrassen um rd. 50% höher als bei den im ebenen Gelände verlaufenden Westvarianten. Dies führt in der Folge in der Wirtschaftlichkeitsbewertung bei den Ostvarianten zu deutlich höheren Baukosten im Vergleich zu einer Westumfahrung, trotz der dort erforderlichen Brückenbauwerken über die Mindel und verstößt gegen den Grundsatz des sparsamen Verbrauchs von Grund und Boden.
- ♦ Wasserwirtschaftliche Belange werden durch eine Ostumfahrung nicht betroffen. Artenschutzfachlich werden die Osttrassen auf Grund des geringeren artenschutzfachlichen Konfliktpotentials im Vergleich zu den Westtrassen günstiger bewertet.
- ♦ In der gewichteten Schutzgüterabwägung, Ziff. 7 der Raumanalyse/ Umweltverträglichkeitsstudie ITF, ergeben sich in der Summe letzten Endes jedoch deutliche Vorteile für eine Umfahrungslösung im Westen. Auf die Ziff. 7 Variantenvergleich, Trassenbewertung, der Raumanalyse zur Ortsumfahrung Münsterhausen wird verwiesen.

Nach reiflicher Prüfung und umfassender Diskussion entschied sich der Gemeinderat unter Abwägung aller Belange aus kommunaler Sicht für den Bau einer Westumfahrung.

Ein Nebeneinander der Interessen des Artenschutzes, der Landwirtschaft (Flächenzerschneidung, Existenzsicherung, Bedürfnisse für den Menschen bzgl. Nahrungs- und Energieproduktion usw.) sowie der berechtigten gemeindlichen Interessen zur Verkehrsentlastung, ist im Mindeltal verträglich möglich.



Im artenschutzrechtlichen Vergleich der Trassenräume OST und WEST wurde der Trassenraum OST auf Grund des geringeren Konfliktpotentials günstiger bewertet als der Trassenraum WEST.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass im Planungsraum WEST europarechtlich streng geschützte Tierarten und eine Pflanzenart gem. Anhang IV FFH-RL sowie europäische Vogelarten i. S. v. Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen sind. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann jedoch eine Erfüllung der entsprechenden Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

D. h. bei Einhaltung der im Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, kann das Auftreten artenschutzfachlicher Verbotstatbestände vermieden werden.

Die Maßnahmen sind in der weiterführenden Planung auf Bebauungsplanebene entsprechend festzusetzen.

## **5. Art und Umfang der Änderung, Beschreibung des Vorhabens**

Die geplante Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung des geplanten Straßenbauvorhabens. Darüber hinaus gehende Änderungen sind nicht vorgesehen.

Vorliegend geplant ist der Neubau eines Abschnittes der Staatsstraße St 2025 als westliche Umfahrung von Münsterhausen, beginnend an der nördlichen Gemeindegrenze mit Wiederanschluss an die bestehende St 2025 südlich des bebauten Ortsbereiches.

Der Bau der Ortsumfahrung erfolgt in kommunaler Sonderbaulast. Die heutige St 2025 wird im Ortsbereich als Gemeindestraße abgestuft.

Im Verknüpfungsbereich St 2025alt/neu am Baubeginn im Norden wird die bestehende St 2025 einschl. des begleitenden Geh- und Radweges auf ca. 325 m Länge zurückgebaut. Der zurückgebaute Abschnitt wird durch die neue Verknüpfung der St 2025alt/neu, einschl. des Geh- und Radweges ersetzt.

Die Länge der Neubaumaßnahme, ohne Anschlüsse, beträgt ca. 3,9 km. Der Regelquerschnitt sieht eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 7,5 m vor (= versiegelte Fläche), zzgl. rechts und links 1,5 m Bankette, wasserdurchlässig befestigt.

Im Bereich des Grundwassererkundungsgebietes im Norden und dem geringfügigen Abschnitt des Wasserschutzgebietes der Gemeinde im Süden, erfolgt falls gefordert ein Ausbau nach RiStWag (Richtlinien für die Anlage von Straßen in Wassergewinnungsgebieten). Der nördliche Anschluss an die bestehende St 2025 erfolgt als Einmündung mit Linksabbiegespur. Die bestehende St 2025 wird untergeordnet an die Umfahrung angeschlossen. Die Anschlusslänge beträgt rd. 160 m.



Die Mindel im Norden und Süden wird jeweils mit einem Brückenbauwerk gequert, das artenschutzgerecht gestaltet wird.

Die Hagenrieder Straße bei ca. Bau-km 1+250 wird ebenfalls mit einem Brückenbauwerk überquert und nicht an die Umfahrung angeschlossen. Die Auffahrt auf die Umfahrung für den Verkehr von der Hagenrieder Straße ist über die nahe gelegene neue Anknüpfung St 2025alt/neu vorgesehen. Die Edelstetter Straße wird über einen Kreisverkehr an die St 2025neu angebunden. Der Anschluss der St 2025neu an die bestehende Staatsstraße, am südlichen Bauende, erfolgt ebenfalls über einen Kreisverkehr.

Die von der geplanten Umgehungsstraße gequerten, in Ost-West-Richtung verlaufenden Feldwege sowie auch der Untere Riedweg, die Jahnstraße und der Obere Riedweg, werden aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht an die Umfahrung angeschlossen.

Der Untere Riedweg wird für den landwirtschaftlichen Verkehr mit einem Brückenbauwerk über die Umfahrung überführt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch die Anlage begleitender Feldwege wieder hergestellt. Für den landwirtschaftlichen Verkehr sind außer der Einmündung im Norden und der Kreuzung mit der Edelstetter Straße in Form eines Kreisverkehrs 5 höhenfreie Querungsmöglichkeiten der Umgehungsstraße vorgesehen.

Der von Burtenbach kommende, nach Münsterhausen führende Geh- und Radweg entlang der heutigen Staatsstraße wird mit der neuen Trasse der Umgehungsstraße mitgeführt und quert westlich der Einmündung St 2025neu/alt am nördlichen Baubeginn die Umgehungsstraße mit einer Unterführung. Die Unterführung wird in ihren Abmessungen gleichzeitig als Unterführung für den landwirtschaftlichen Verkehr mit ausgebaut.

Die Oberflächenentwässerung erfolgt breitflächig über die Bankette zur Versickerung. Eine direkte Einleitung von Oberflächenwasser in die im Trassenbereich vorhandenen Gräben ist nicht vorgesehen. Die von der Trasse gequerten Flurgräben werden mit entsprechenden Durchlässen durchgängig unter der Trasse hindurch erhalten. Die Durchlässe werden entsprechend den artenschutzfachlichen Anforderungen kleintier- und amphibiengerecht hergestellt.

Die Trasse verläuft mit Ausnahme der Bauwerksbereiche über die Mindel und die Hagenrieder Straße im wesentlichen geländenah in einer Höhenlage von i. m. ca. 1,50 m über Gelände. Im Bereich des Brückenbauwerkes über die Hagenrieder Straße und die Mindel liegt die Fahrhahnoberkante ca. 6,0 m über Gelände. Im Bereich der südlichen Mindelbrücke liegt die Fahrhahn am Ostufer ca. 3,0 m über Gelände und rd. 150 m weiter westlich rd. 7,0 m über Gelände bevor sie dann in die flache Tallage übergeht.

Der Untere Riedweg quert ca. bei Bau-km 2+100 die Umgehungsstraße mit einem Brückenbauwerk, das ebenfalls ca. 6,0 m über Gelände liegt. Die rechts und links an das Brückenbauwerk anschließenden Dämme haben bis zur wieder in etwa geländegleichen Lage des Unteren Riedweges eine Länge von jeweils rd. 100 m.



Einschl. der ohnehin notwendigen Grabendurchlässe erhält die Trasse insgesamt 16 kleintier- und amphibiengerechte Durchlässe.

Darüber hinaus sind umfangreiche natur-, artenschutzfachliche und landschaftspflegerische Maßnahmen im Trassenbereich und im Mindetal vorgesehen, die im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren näher beschrieben und entsprechend festgesetzt sind.

## **6. Lage und Beschreibung des Plangebietes**

Das Planvorhaben liegt im Naturraum des Mindeltales. Der Naturraum des Mindeltales gehört zur Obereinheit der Iller-Lech-Schotterplatten (Naturraum 046) mit der Untereinheit Mindetal (Naturraum 046-C).

Das Mindetal ist als breites, kastenförmiges Schmelzwassertal ausgebildet. Prägende Elemente sind der Flusslauf der Mindel, der infolge früherer wasserbaulicher Maßnahmen im Planungsraum weitgehendst begradigt ist. Der flache, weiträumige Talraum besitzt insbesondere in seiner westlichen Hälfte noch starken Auencharakter und wird dort intensiv als Grünland/Wiesenflächen bewirtschaftet. In seiner östlichen Hälfte, in der die geplante Umgehungsstrasse verläuft, wird der Talraum auf Grund der dort etwas besseren Bodenbedingungen vorwiegend ackerbaulich genutzt, vor allem für Maisanbau (Biomasseproduktion). Von den ursprünglichen Aueböden im Talraum ist in der östlichen Hälfte auf Grund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sowie der Durchführung konsequenter Drainagemassnahmen nahezu nichts mehr erhalten.

Am nördlichen Beginn des Plangebietes mündet von Osten her das Griesbachtal in das Mindetal ein. In diesem Bereich steigt das Gelände zu dem hier auslaufenden Leitenhang, der den Übergang zu der östlichen des Mindeltales liegenden Hochterrasse bildet, deutlich an. Die hier vorhandenen Flächen zwischen der St 2025 und der Mindel werden einerseits ackerbaulich genutzt und überwiegend auch als Baumschulengelände.

Westlich der Mindel befindet sich in Höhe des nördlichen Ortsendes ein Baggersee mit einer genehmigten Kiesausbeutungsfläche von ca. 3 ha Größe. Rd. 300 m nordwestlich dieser Kiesausbeutungsfläche befindet sich ein weiterer Baggersee, dessen Ausbeutung bereits abgeschlossen ist. Die geplante Trasse der Umgehungsstraße fährt zwischen diesen beiden Baggerseen hindurch.

Südlich des Kiesgewinnungsgebietes folgt ein rd. 0,85 ha großes Kleingartengelände.



Im weiteren Verlauf nach Süden führt die Trasse durch weitgehendst ebenes landwirtschaftliches Gelände. Östlich der Trasse liegen im Abstand von rd. 250 m Schul- und Sportgelände des Marktes Münsterhausen sowie das Wohngebiet Böhmerwaldstraße. Westlich des Wohngebietes Böhmerwaldstraße befindet sich, lt. rechtsgültigem Flächennutzungsplan, ein noch in Entwicklung befindliches Gewerbegebiet. Südlich der Edelstetter Straße befindet sich gemäß gültigem Flächennutzungsplan ein Mischgebiet. Das Mischgebiet reicht mit seiner bestehenden Bebauung bis auf knapp 150 m an die Umgehungsstraße heran.

In Höhe des südlichen Ortsendes von Münsterhausen befindet sich das Wasserschutzgebiet der Gemeinde mit seinen Brunnenanlagen (Tiefbrunnen). Das Schutzgebiet (weitere Schutzzone) wird von der geplanten Trasse an seinem äußersten südwestlichen Ende tangiert. Am südlichen Rand des Wasserschutzgebietes liegen Kartierungen des Bodendenkmalschutzes mit Schutzgebietsflächen und vermuteten Standorten eines mittelalterlichen Burgstalls vor.

Kurz vor Wiederanschluss der Umgehungsstraße an die bestehende St 2025 quert die Trasse nochmals die Mindel, die hier mit ihrer westlichen Uferkante deutlich über der Talauflage des Mindeltales liegt.

## **7. Raumordnung, Landesplanung, Regionalplanung**

Die Bauleitpläne der Gemeinde sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1(4) BauGB):

Die Ziele der Raumordnung sind im wesentlichen im Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006) und dem für das Plangebiet gültigen Regionalplan Donau/Iller (Region 15) beschrieben. In der weiteren Differenzierung gelten ergänzend die einschlägigen Fachplanungen wie z. B. Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP), Agrarleitplan, Waldentwicklungsplan usw..

### **7.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern 2006 (LEP 2006)**

Unter anderem folgende für die Bauleitplanung im Plangebiet wesentlichen Ziele (**Z**) und Grundsätze (**G**) sind im LEP 2006 enthalten:

#### **A I - Raumstrukturelle Entwicklung Bayerns und seiner Teilräume**

Gemäß Anhang 3, Strukturkarte LEP 2006, gehört das Plangebiet zum ländlichen Teilraum dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll. Folgende im LEP 2006 genannten maßgeblichen Ziele sind hierbei hervorzuheben.



**Z(1.1)** Zur Sicherung der Lebenschancen künftiger Generationen soll Bayern in seiner Gesamtheit und in seinen Teilräumen dauerhaft umwelt-, wirtschafts- und sozialverträglich entwickelt werden. Gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen sollen geschaffen und erhalten werden. Dabei sollen auch die geschaffenen Eigentumswerte berücksichtigt werden.

**Z(1.1)** In Teilräumen vorhandene lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie infrastrukturelle Engpässe sollen im Hinblick auf die Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen abgebaut werden. Dabei soll der ländliche Raum, insbesondere die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, bevorzugt entwickelt werden.

**Z(1.1)** Die ländlichen Teilräume, deren Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll, sollen unbeschadet der spezifischen Impulsgeberfunktion der Verdichtungsräume und der Entwicklung des sonstigen ländlichen Raumes bei einschlägigen staatlichen Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen Vorrang haben (Vorrangprinzip). Dies gilt insbesondere für

- ♦ Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Infrastruktur.
- ♦ Die Abgrenzung ... usw.

**Z(1.3)** Zur Wahrung und Verbesserung der Funktionsfähigkeit der unterschiedlich strukturierten Teilräume werden folgende Gebietskategorien festgelegt:

- ♦ Verdichtungsraum, untergliedert in:
  - u. a.
- ♦ Ländlicher Raum, untergliedert in:
  - Allgemeiner ländlicher Raum
    - u. a.
  - Ländlicher Teilraum, dessen Entwicklung im besonderen Maße gestärkt werden soll.
    - usw.

Der Bau der Ortsumfahrung unterstützt diese Ziele maßgeblich, da die gewerbliche Entwicklung in Münsterhausen durch bessere und schnellere Erreichbarkeit nachhaltig gestärkt wird und durch die Verkehrsentlastung im Ortszentrum Attraktivität sowie Wohn- und Lebensqualität im zentralen Ortsbereich erheblich verbessert werden können.

**Z(2.4)** Der Flächen- und Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen reduziert werden.. Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll so flächen- und ressourcensparend wie möglich erfolgen.



Dieses Ziel wird durch die Entscheidung für eine Westumfahrung erfüllt, da auf Grund der topographischen Verhältnisse der Eingriff in die Landschaft und der Landverbrauch um nahezu 50% geringer ist, gegenüber einer Ostlösung.

**G(4.1.1)** Es ist anzustreben, den ländlichen Raum als eigenständigen gleichwertigen Lebens- und Arbeitsraum zu bewahren und im Sinne der nachhaltigen Raumentwicklung weiter zu entwickeln.

**G(4.4.4)** Die bewahrende Erneuerung und Weiterentwicklung der Siedlungseinheiten ist von besonderer Bedeutung.

**G(4.4.3)** Einer Abwanderung sowie der Entwicklung einseitiger Sozial- und Altersstrukturen ist entgegen zu wirken. Bei Bedarf ist die Verbesserung der Voraussetzungen für Zuwanderungen anzustreben.

## **A II - Gemeinden, zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte sowie Entwicklungsachsen**

**G(1.1)** Es ist anzustreben, dass die Gemeinden im Interesse einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung in ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und soziokulturellen Bedeutung weiterentwickelt, gefördert und in ihrer Planungshoheit gestärkt werden.

Die Gewährleistung der Ausstattung mit Infrastruktureinrichtungen, die für die kommunale Entwicklung erforderlich sind, in allen Gemeinde ist von besonderer Bedeutung. Eine verstärkte Kooperation der Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist anzustreben, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist.

**Z(1.3)** Die Gemeinde sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt einer möglichst geringen Flächen- und Ressourceninanspruchnahme optimieren.

Der Markt Münsterhausen liegt zwischen den Unterzentren Thannhausen im Süden und Jettingen-Scheppach im Norden, die ebenfalls jeweils von der Staatsstrasse St 2025 gequert werden. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Krumbach im Südwesten (Entfernung rd. 13 km) und Burgau als mögliches Mittelzentrum im Norden (Entfernung rd. 16 km).

Eine gute Erreichbarkeit dieser nächstgelegenen zentralen Orte bildet eine wesentliche Grundlage für die Erhaltung, Sicherung und künftige Weiterentwicklung von Münsterhausen als eigenständige, funktionierende Siedlungseinheit im ländlichen Raum. Mit dem Bau der Ortsumfahrung Jettingen-Scheppach im Zuge der St 2025 und der bevorstehenden Realisierung der Ortsumfahrung von Burtenbach im Zuge der St 2025 nördlich von Münsterhausen, wurden hier bereits wesentliche Grundlagen und Rahmenbedingungen geschaffen. Ebenso mit dem Bau der Ortsumfahrung von Thannhausen im Süden, insbesondere nach Westen zum Mittelzentrum Krumbach und auch nach Osten zum Oberzentrum Augsburg.

Die geplante Ortsumfahrung Münsterhausen bildet als letzter Baustein den Lückenschluss in einer Reihe von Ortsumfahrungen für diesen Planungsraum.





## **B I - Nachhaltige Sicherung und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und nachhaltige Wasserwirtschaft**

**G(1.1)** Um die biologische Vielfalt in Natur und Landschaft zu erhalten und zu entwickeln, ist es von besonderer Bedeutung, dass die Naturgüter Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen- und Tierwelt in ihrer Funktion und ihrem dynamische Zusammenwirken als natürliche Lebensgrundlage dauerhaft gesichert und – wo möglich - wieder hergestellt werden.

**Z(1.2.2)** Verluste an Substanz und Funktionsfähigkeit des Bodens, insbesondere durch Versiegelung, Erosion, Verdichtung, Auswaschung und Schadstoffanreicherung sollen bei allen Maßnahmen und Nutzungen minimiert werden. Soweit möglich und zumutbar soll der Boden entsiegelt und regeneriert werden.

**G(1.3.1)** Es ist von besonderer Bedeutung, die Lebens- bzw. Teillebensräume der wildlebenden Arten sowie deren Lebensgemeinschaften so zu sichern, dass das genetische Potential der Arten erhalten wird. Der vorrangigen Sicherung und Weiterentwicklung der Lebensräume für gefährdete Arten kommt besondere Bedeutung zu.

**G(2.2.1)** Es ist anzustreben, Natur und Landschaft bei Planungen und Maßnahmen möglichst so zu erhalten und weiterzuentwickeln, dass - aufbauend auf natürlichen und kulturhistorischen Gegebenheiten - jeweilig vorhandene naturräumliche Potentiale besondere Berücksichtigung finden.

**G(2.2.2)** Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Vielfalt der Naturlandschaft und die lebensraumtypischen Standortverhältnisse gesichert, gepflegt und entwickelt werden. Dabei ist die langfristige Erhaltung der für Pflanzen und Tiere lebensraumtypischen Standortverhältnisse und des charakteristischen Erscheinungsbildes anzustreben.

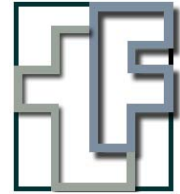
**G(2.2.4.3)** Es ist anzustreben, dass Gräben möglichst naturnah gestaltet und unterhalten sowie ihre Uferbereiche nicht oder nur extensiv genutzt werden.

**G(2.2.7.1)** In standortbedingten Grünlandbereichen ist die Erhaltung und Vermehrung des Grünlands anzustreben.

**Z(2.2.9.1)** Großflächige, bisher nicht oder nur gering durch Einrichtungen der Bandinfrastruktur, insbesondere durch Verkehrs- und Energieleitungsstrassen, beeinträchtigte Landschaftsräume sollen nicht zerschnitten, sondern erhalten werden. Möglichkeiten der Bündelung von Trassen sollen, wenn die Trennwirkung dadurch nicht erheblich verstärkt wird, genutzt werden.

**G(3.1.1.2)** Es ist von besonderer Bedeutung, die Schutzwirkung des Bodens für das Grundwasser zu erhalten oder wiederherzustellen.

**G(3.2.3.3.)** Es ist anzustreben, dass Niederschlagswasser von befestigten Siedlungs- und Verkehrsflächen möglichst dezentral entsorgt und vorzugsweise versickert wird.



Mit der ortsnahen Trassenführung, Wahl einer flächensparenden Lösung, ergänzt um die geplanten, auf Bebauungsplanebene festzusetzenden Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Artenhilfsmaßnahmen, trägt die geplante Lösung den Zielen und Grundsätzen B I des LEP Rechnung.

#### **B IV - Nachhaltige Land- und Forstwirtschaft**

**Z(1.1.)** Durch eine nachhaltige Land- und Forstwirtschaft soll die effiziente, verbrauchernahe Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von hoher Qualität gesichert werden.

**G(1.3)** Es ist anzustreben, dass die für land- und forstwirtschaftliche Nutzung geeigneten Böden nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen vorgesehen werden.

**G(2.3)** Es ist anzustreben, dass insbesondere in Gebieten mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen die Kulturlandschaft weiterhin durch die Landwirtschaft gepflegt und damit ein wichtiger Beitrag zur Offenhaltung der Landschaft geleistet wird.

#### **B V - Nachhaltige technische Infrastruktur**

**Z(1.1.6)** Beim Verkehrswege Aus- und Neubau sowie der Verkehrsbedienung sollen Aspekte des Naturschutzes der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.

**G(1.4.1)** Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union, besondere Bedeutung zu.

**Z(1.4.3)** Die Staatsstraßen sollen zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.

#### **B VI - Nachhaltige Siedlungsentwicklung**

**G(1)** Der Erhaltung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Weiterentwicklung unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, entsprechend den Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft, kommt besondere Bedeutung zu. Dabei sind die Bewahrung der bayerischen Kulturlandschaft und die Förderung der Baukultur anzustreben. Auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild ist möglichst zu achten.



## **7.2 Regionalplan Region (15) Donau-Iller**

Der Regionalplan Donau-Iller ist am 25. Oktober 1987 in Kraft getreten. Als langfristiges Entwicklungskonzept für die Region bildet er die Grundlage für die kommunale Bauleitplanung. Die Gemeinden sind verpflichtet, ihre Bauleitplanung dem rechtsverbindlichen Regionalplan anzupassen.

In insgesamt 4 Teilfortschreibungen wurde der Regionalplan seit seinem Inkrafttreten bis heute fortgeschrieben.

Der Regionalplan vertieft die Ziele des LEP Bayern auf regionaler Ebene. Im folgenden wird deshalb nur noch zusammenfassend auf die aus dem LEP entwickelten überfachlichen und fachlichen Ziele des Regionalplanes eingegangen, soweit sie die geplante Ortsumfahrung betreffen.

Nach den Zielsetzungen des Regionalplanes Donau-Iller repräsentiert die St 2025 eine Entwicklungsachse von regionaler Bedeutung. Sie stellt im südlichen Bereich die Verbindung zwischen Mindeltal und Wertachtal her, erschließt den ländlichen, zum Teil strukturschwachen Raum am östlichen Rand der Region und soll künftig verstärkt zu einer positiven Entwicklung beitragen.

In den verkehrlichen Zielsetzungen des Regionalplanes ist allgemein eine Entlastung der stark vom Verkehr belasteten Ortsdurchfahrten als besonderer Schwerpunkt enthalten.

Der Markt Jettingen-Scheppach, nördlich von Münsterhausen an der St 2025 liegend und die Stadt Thannhausen unmittelbar südlich von Münsterhausen an der St 2025 liegend, sind Unterzentren.

Der Regionalplan stuft in seiner Begründung die St 2025 neben der B 16 als wichtige regionale Verbindung in Nord-Süd-Richtung ein. Sie verknüpft die zentralen Orte im Mindeltal untereinander und stellt die Anbindung an die A 8, B 10, B 300 und A 96 her (**Ziel B VIII 2.3.24**).

Im engeren Entwicklungsbereich zwischen der B 300 im Süden und der A 8 im Norden bestehen bereits die Westumfahrung von Jettingen-Scheppach im Zuge der St 2025 und die Nordumfahrung von Thannhausen im Zuge der B 300. Weiterhin besteht Baurecht für den Bau der Ortsumfahrung Burtenbach im Osten von Burtenbach. Der Baubeginn ist noch in 2012 geplant. Die geplante Umfahrung von Münsterhausen stellt damit den letzten Baustein bei der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur längs der Entwicklungsachse zwischen der B 300 im Süden und der A 8 im Norden dar.

Mit dem Bau der Ortsumfahrung Münsterhausen wird die verkehrliche Qualität der Entwicklungsachse Offingen - Burgau - Jettingen-Scheppach - Burtenbach - Thannhausen - Kirchheim i. Schwaben - Tussenhausen - Türkheim gesteigert und die Verbindung der zentralen Orte verbessert. Dies ist ein wesentlicher Faktor für eine positive Entwicklung der Wirtschaft in der Region und dient damit gleichzeitig der Strukturstärkung des ländlichen Siedlungsraumes.



## Natur und Landschaft

Das Mindeltal ist nach den allgemeinen Zielsetzungen des Regionalplanes (Teil B I) als landschaftliches Vorbehaltsgebiet eingestuft. Entsprechend der Karte 3 "Landschaft und Erholung" die die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt, ist der Bereich der Westumfahrung von Münsterhausen jedoch nicht enthalten (B I, 2.1).

Dagegen ist der Leitenhang südlich von Münsterhausen als Landschaftsschutzgebiet eingestuft und ist der gesamte westliche Planungsraum als Bestandteil der Mindel-Lech-Schotterplatte als Naturpark Augsburg Westliche Wälder festgesetzt (B I, 3.3.1).

Zur Sicherung und Pflege des geplanten Naturparks "Augsburg Westliche Wälder" sollen in der Region Donau-Iller folgende Grundsätze beachtet werden:

- ♦ Erhaltung der vielfältigen Naturlandschaft, vor allem in den Talbereichen,
- ♦ Erhaltung der Wiesentäler bzw. der grundwasserfeuchten Talgründe und der sickerfeuchten Talhänge als Grünland,
- ♦ Erhaltung der Leiten, Fluss- und Bachläufe,
- ♦ Verhinderung einer weiteren Zunahme des Ackeranteils an dafür ungeeigneten Standorten.

Die Funktion des geplanten Naturparks als großräumige, naturnahe Erholungslandschaft ist abhängig

- ♦ Von vielfältigen Landschaftsstrukturen, d. h. insbesondere von einem Abwechslungsreichtum an Waldbereichen und Wiesentälern,
- ♦ von einer agrarischen und forstlichen Nutzung, die den Bedingungen einer attraktiven naturnahen Erholungslandschaft angepasst ist, bei der vor allem die Erhaltung von Feldgehölzen und Feuchtgebieten, Wasserläufen sowie vielfältigen Waldstrukturen gewährleistet ist,
- ♦ von einer zweckmäßigen Erschließung und einer ausreichenden Ausstattung mit Erholungseinrichtungen.

In dem im Naturpark geplanten Landschaftsschutzgebiet sollen deshalb keine Veränderungen vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mindern und den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.



## **8. Sonstige Fachplanungen**

### **8.1 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)**

Mit Beschluss vom 05.04.1984 hat der bayerische Landtag die Staatsregierung ersucht, ein Arten- und Biotopschutzprogramm zu erstellen, das den verstärkten Schutz der Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensräume gewährleistet.

Das Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) stellt den Gesamtrahmen der für den Arten- und Biotopschutz erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Das ABSP ermöglicht eine flächenbezogene, fachlich abgestimmte Darstellung der Ziele des Naturschutzes eines jeden bayerischen Landkreises. Das Programm enthält fachliche Aussagen

- ♦ zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestehender natürlicher und naturnaher Lebensräume, sowie sonstiger Lebensräume als Beiträge zur nachhaltigen Sicherung der Lebensansprüche der heimischen Pflanzen- und Tierarten.
- ♦ zur Notwendigkeit von Neuschaffungs-, Forderungs- und Vernetzungsmaßnahmen in verarmten Gebieten.

Bei konsequenter Umsetzung, der auf Arten und Lebensräume bezogenen notwendigen Maßnahmen, ist nach heutigem Wissensstand sehr wahrscheinlich gewährleistet, dass die Artenvielfalt in Bayern in der Zukunft erhalten oder örtlich wieder hergestellt werden kann.

Das Mindeltal (0-46 C) ist allgemein als überregional bedeutsamer Lebensraum mit Schwerpunkt Durchzugsgebiet für die Avifauna ausgewiesen.

#### **Kartierte Biotope (Biotopkartierung Bayern)**

Kartierte Biotope befinden sich im Untersuchungsraum für den Bau einer Ortsumfahrung vor allem südlich von Münsterhausen entlang der Hangleite zum Mindeltal, östlich der St2025 an den Südhängen nördlich der B300neu, westlich des Ortsteiles Häuserhof und entlang dem gesamtem Westhang auf der Ostseite des Griesbachtals. Das Griesbachtal stellt ein Biotopvernetzungsband zwischen den geschlossenen Waldflächen im Osten und dem Mindeltal dar.

Im Mindeltal, westlich der Mindel liegen mit Ausnahme kleiner Flächen unmittelbar am Mindelufer im wesentlichen keine kartierten Biotope vor. Ebenso liegen keine geschützten Landschaftsbestandteile (Art. 12 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) im Untersuchungsgebiet vor.

### **8.2 Waldfunktionsplan**

Der Wald erfüllt im Planungsgebiet Donau-Iller zur Sicherung des ökologischen Gleichgewichtes, der natürlichen Lebensgrundlagen und der Erholungsmöglichkeiten sowie zur nachhaltigen Versorgung mit dem knappen Rohstoff Holz so wichtige Aufgaben, dass Waldflächenverluste sich nachteilig auf die Gesamtentwicklung auswirken.



Größte Bedeutung und damit auch höchste Dringlichkeit ihrer Verwirklichung kommt daher all den Zielen zu, die der Erhaltung der Waldflächen nach Umfang und räumlicher Verteilung dienen.

Das Planungsgebiet Donau-Iller ist ein unterdurchschnittlich bewaldeter Raum. Der Anteil liegt mit rd. einem Viertel der Gesamtfläche deutlich unter dem Landesdurchschnitt von ca. einem Drittel. Mit einem Anteil von ca. 20 % - 30 % liegt der Raum Münsterhausen deutlich unter dem Anteil der südlich und nördlich angrenzenden Nachbarregionen Thannhausen und Burtenbach (Anteil ca. 30 % - 40 %) und unter dem Landesdurchschnitt. Zur Neuaufforstung eignen sich besonders brachliegende Hänge.

Gemäß Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Schwaben, Teilabschnitt Donau-Iller sind der Wald entlang der Hangleite südlich von Münsterhausen sowie die Waldflächen am Ostrand des Griesbachtals und entlang der östlich anschließenden Seitentäler Richtung Reichertsried und Häuserhof als "Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild" ausgewiesen. Die gesamten Bereiche sind Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder.

Der Naturpark östlich der bestehenden St2025 ist ein durch seine natürliche Eigenart und Schönheit ausgezeichneter Bereich, der sich besonders zur Erholung eignet.

### **8.3 Agrarleitplan**

Die lehmig, schluffigen Böden der Hochterrasse sind tiefgründige Braun- und Parabraunerden. Sie bilden Ackerbauflächen mit einer hohen Gütestufe und sind daher von großer landwirtschaftlicher Bedeutung. Gemäß Agrarleitplan werden die Flächen als Ackerstandorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft.

Ebenso werden gemäß Agrarleitplan die durch flächendeckende Dränagemaßnahmen landwirtschaftlich aufgewerteten schweren Böden am östlichen Rand des Mindeltales als Ackerböden mit günstigen Erzeugungsbedingungen eingestuft. Weiter nach Westen erfolgt auf Grund der deutlich schlechteren Bodenqualität die Einstufung als Grünlandstandorte mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen.

### **8.4 Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan der Gemeinde, sind folgende landschaftsplanerische Zielsetzungen verankert:

- ♦ Die das Landschaftsbild wesentlich prägende Mindelleite ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Sie ist ökologisches Rückzugsgebiet für die Flora und Fauna.
- ♦ Der Kiesabbau im Mindetal ist möglichst landschaftsschonend auf ein unbedingt notwendiges Maß zu beschränken und auf wenige große Abbauflächen zu konzentrieren. Der Abbau soll durch eine gemeindeübergreifende Bebauungsplanung geordnet werden (Bebauungsplan Mindelmäher).



Die Hochterrasse östlich der geplanten Bebauungsgrenze ist für die landwirtschaftliche Nutzung auf Grund der dort bestehenden guten Erzeugungsbedingungen freizuhalten

## **8.5 Schutzgebiete und Bedeutsame Lebensräume**

### Naturschutzgebiete

Im Plangebiet und weiteren Umfeld bestehen keine festgesetzten Naturschutzgebiete.

### Landschaftsschutzgebiete

Der Hangleitenbereich zum Mindeltal, südlich von Münsterhausen sowie der gesamte Bereich östlich des Griesbachtals und der Hangbereich nördlich der B 300neu sind als Landschaftsschutzgebiet im Naturpark Augsburg - Westliche Wälder ausgewiesen.

Die westliche Grenze des Naturparks Augsburg - Westliche Wälder verläuft am Ostrand der heutigen St2025.

### Natura 2000-Gebiete bzw. FFH-, VS-Gebiete, spA-Gebiete

Durch die Europäische Union (EU) wurden die sogenannten Fauna-Flora-Habitat-Richtlinien (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinien (VRL) mit der Zielrichtung erlassen, ein europäisches Schutzsystem zu schaffen, das auch als europäisches ökologisches Netz "Natura 2000" bezeichnet wird. Die Mitgliedsstaaten der EU weisen zu diesem Zweck Schutzgebiete (FFH-Gebiete, VS-Gebiete) aus. Im Planungsraum bestehen keine Natura 2000- bzw. FFH- oder VS-Gebiete, auch keine besonders schützenswerte Flächen, die als **special protectet Area** = spA-Gebiete ausgewiesen sind.

Das nächstliegende spA-Gebiet (Vogelschutzgebiet gem. VoGEV, Anlage 2.60) liegt rd. 8 km südlich des Untersuchungsraumes, südlich einer Linie Balzhausen – Mindelzell (Ge. Nr.: DE 7828471, Mindeltal).

### Bedeutsame Lebensräume

Das Mindeltal ist im ABSP als überregional bedeutsamer Lebensraum mit Schwerpunkt als Durchzugsgebiet für die Avifauna eingestuft. Es ist Vorranggebiet für die Weißstorchwiederansiedlung.

### Grundwassererkundungsgebiet

Die geplante Ortsumfahrung durchfährt in ihrem nördlichen Abschnitt auf ca. 650 m Länge die äußere südöstliche Ecke eines Grundwassererkundungsgebietes (GEK) des Freistaates Bayern. GEK besitzen einen Schutzanspruch entsprechend Schutzzone III bei Wasserschutzgebieten. Notwendige Maßnahmen, wie z. B. bauliche Gestaltung in diesem Bereich nach den Richtlinien für



Anlagen in Wasserschutzgebieten (RiStWag), werden mit dem WWA abgestimmt und auf Bebauungsplanebene festgesetzt.

Grundsätzlich ist eine Trassenführung in GEK möglich. Nachdem die Schutzzonen für derartige GEK i. d. R. nach den bestehenden Flurgrenzen festgelegt werden, kann evtl. auch noch der Schutzbereich des GEK an den Trassenverlauf angepasst werden.

### Wasserschutzgebiet

Von der Ortsumfahrung gerade noch betroffen ist die äußerste südwestliche Ecke der äußeren Schutzzone des Wasserschutzgebietes der Wasserversorgung von Münsterhausen. Die mögliche geringfügige Reduzierung des an Flurgrenzen orientierten Schutzgebietes wird mit dem WWA-Donauwörth abgestimmt. Falls erforderlich werden notwendige bauliche Maßnahmen für diesen kleinen Teilbereich von ca. 50 m auf der Bebauungsplanebene festgesetzt.

## **9. Landschaftspflege, Naturschutz, Ausgleich, Artenschutz**

Durch den Markt Münsterhausen erfolgt derzeit eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtgemeinde. In diese Neuorientierung wird auch die geplante Ortsumfahrung aufgenommen.

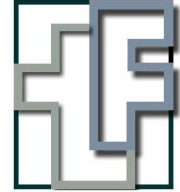
Um der Gesamtbetrachtung des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan und den sich daraus ergebenden Festlegungen bzgl. Naturschutz, Landschaftspflege, Artenschutz usw. nicht vorzugreifen, beschränkt sich die vorliegende Flächennutzungsplanänderung auf die unmittelbaren Trassenauswirkungen der Ortsumfahrung und übernimmt darüber hinaus für die im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegenden Flächen die Regelungen des derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes.

Die über die Umgehungsstraße hinaus im Geltungsbereich enthaltenen Flächen werden deshalb wie bisher als landwirtschaftliche Flächen eingestuft. Damit wird dem Gedanken auch einer künftigen Freihaltung des Talraumes als Offenlandschaft Rechnung getragen.

Notwendige Maßnahmen bzgl. Vermeidung, Minimierung und Ausgleich für den durch die Straßenplanung unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene geregelt.

Vorgesehen ist, den Schwerpunkt der Maßnahmen im Mindeltaal anzusiedeln, wo auch der Eingriff stattfindet. Die Maßnahmen sollen zur strukturellen Stärkung der landschaftlichen Entwicklungsziele des Mindeltales dienen (Durchzugsraum für die Avifauna und Vorranggebiet für die Weißstorchwiederansiedlung). Die Maßnahmen sollen so in die vorhandene landschaftliche und naturräumliche Struktur des Mindeltales eingebunden werden, dass auch weiterhin eine flächendeckende landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, die in Teilflächen jedoch einer Steuerung im Sinne einer artgerechten naturschutzfachlichen Entwicklung, entsprechend der hohen Bedeutung des Mindeltales für die Avifauna, unterliegt.





## **10. Umweltprüfung**

Für das Vorhaben wurde gem. § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden.

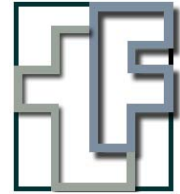
Der Umweltbericht mit Bestandserfassung und Bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und Abgabe einer Prognose über die Auswirkungen der Planung bildet einen eigenständigen Bestandteil der Begründung und ist dieser als Anlage 1 beigelegt.

In der Zusammenfassung kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit dem Bau der geplanten Ortsumfahrung keine erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind, die einer Realisierung des Vorhabens entgegen stehen würden. Unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Die Vorgaben der Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG bei staatlichen Straßenbauvorhaben und des § 1a Abs. 3 BauGB werden erfüllt.

## **11. Sonstiges, Beteiligung Träger öffentlicher Belange (TöB)**

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden im Flächennutzungsplanverfahren beteiligt:

1. Amt für Ländliche Entwicklung, Krumbach
2. Amt für Landwirtschaft und Forsten
3. Bayerischer Bauernverband, Bezirksstelle Schwaben
4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
5. Behindertenbeauftragter des Landkreises Günzburg
6. Bezirk Schwaben - Heimatpflege und Fischereiwesen
7. Bund Naturschutz e. V., Kreisgruppe Günzburg
8. Deutsche Telekom AG, Gersthofen
9. Gemeinde-Elektrizitäts- und Wasserwerk Markt Burtenbach
10. Kreisheimatpfleger, H. Karl Bader
11. Landesbund für Vogelschutz e. V.



12. Landratsamt Günzburg mit Sachgebieten
13. Lech-Elektrizitätswerke AG, Augsburg
14. Luftamt Südbayern, Regierung von Oberbayern
15. Markt Burtenbach
16. Markt Neuburg a. d. Kammel
17. Mittelschwäbischer Luftsportverein e.V.
18. Polizeiinspektion Krumbach
19. Regierung von Schwaben
20. Regionalverband Donau-Iller
21. Schwaben Netz GmbH
22. Staatliches Bauamt Krumbach
23. Stadt Thannhausen
24. Vermessungsamt Günzburg
25. Verwaltungsgemeinschaft Thannhausen/ Verkehrssachbearbeiter/  
Erschließungssachbearbeiter/ Hauptamt
26. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Servicestelle Krumbach

Aufgestellt:

- Dipl. Ing. G. Thielemann, Gesamtbearbeitung
- Dipl. Ing (FH) Hans Marz, Grünordnung u. Landschaftsplanung

**Markt Münsterhausen,**

.....  
**(Robert Hartinger, 1. Bürgermeister)**